

Wie bisher, vom Händler oder Pflanze ohne unmittelbare Bezugswirtschaft der Gesellschaft erfolgen können; freilich nicht unbegrenzt, sondern gegen eine feste Menge kauten- den Bezugschein und zu geliebten Preisen. Der Bezugs- schein wird von der zuständigen Gesellschaft auf Grund einer Nachprüfung des Bedarfs — die beteiligten Firmen sind zur Nachprüfung verpflichtet — ausgestellt für die Tabake, die außer zur Herstellung von Zigarren, Rauch-, Kau- und Schnupftabak auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, bestimmt der Reichsfiskus den Anteil, der auf die Ziga- retten entfällt. Die Zurechnung auf die Zigarettenbetriebe erfolgt dann durch die Zigarettenfabrik-Gesellschaft in. b. H. Für Inlandsabak der neuen Ernte sind Höchst- preise festgesetzt (Gruppen 50 bis 70 Mark, Weize 30 bis 40 Mark; übriger Hochabak 70 bis 130 Mark für den Zentner). Ein bei der Inlandsabak-Gesellschaft bestehender Preis- ausschuss setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb der angegebenen Grenzen die Höchstpreise für die einzelnen Arten und Ausbaubereite fest; es kann für besondere Fälle Zuschläge und Abschläge festsetzen und dabei auch jene Grenzen über- oder unterschreiten. Der Preis- ausschuss ist zur Hälfte aus Vertretern der Pflanze, zur Hälfte aus solchen des Tabakhandels und der Tabak- industrie zusammengesetzt; den Vorsitz führt ein Kommissar des Reichsfiskus. — Der Gewinn des Handels wird in seiner Höhe vom Reichsfiskus fest begrenzt werden.

Nur in im privaten Verkehr keine ausreichende und gleichmäßige Bedarfsdeckung zu den vorgeschriebenen Be- dingungen erreicht werden kann, wird durch Beschlagnahme Rohstoffe geschaffen werden. Die Zentralisation ist also letztes Mittel der Regulierung, nicht etwa Zeitungsdruck des ge- samten Verkehrs.

Die Verordnung, von deren Vorschriften der Reichs- fiskus Ausnahmen gestatten kann — insbesondere für den Selbstverbrauch des Pflanzers — tritt sofort in Kraft.

Eingelandt.

Gras Form und Inhalt aller unter dieser Rubrik stehenden Artikel übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keinerlei Verantwortung.)

Gerichte.

Ungläubliche Gerichte gehen oft bei unserer Landbevölkerung hin; merkwürdig, daß dazu immer wieder gläubige Hörer vor- handen sind — noch merkwürdiger, daß es Leute gibt, die sie erfinden, denn erdichtet sind sie alle; sie tragen durch ihre Ueber- zeugung schon in sich den Stempel der Unwahrscheinlichkeit. Einige Beispiele nur aus dem letzten Vierteljahr: 1. Ein garnisondienstädtiger Soldat brachte eines Samstags direkt aus der Offenbacher Kaserne die Nachricht: „Schweden und Holland haben den Deutschen den Krieg erklärt.“ Alle Einwohner auf unser gutes Verhältnis zu diesen Staaten gingen nicht. Er war sogar einigermaßen be- wundert, daß man seiner Nachricht, die aus so unantastbarer Quelle kam, nicht mehr trauen konnte. „Ihr werdet schon sehen!“ Die Russen sind wieder in Ostpreußen eingedrungen.“ So war mit der Bombast war augenblicklich nichts dagegen auszuwenden — bis einige Tage vergangen waren und die Vermuthung wiederkam. 3. Kurz nach dem Wande der Hübner Wahlen ging ich nach R. ... Unterwegs wurde mir eine erdichtende Nachricht dreimal in einer gehäugerten Form dargebracht: a) Herr X., habe ich schon gehört, daß Kommer Kornhaus in Danau ist abge- kommen um 2 Wahlen bei Wiese sich in Klammern. — c) (100 Schritte weiter): Das Kornhaus in Danau, 3 Wahlen bei Freiberg

um 2 bei Wiese in abgekommen. Ich demeriterte trug — höchste vorzüglich in R., konnte aber nirgends etwas befestigt haben. Am Abend kam ich zurück: „Derr X., S. war net moher.“

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Okt.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wasser- stand in Gießen bei Hoch- und Niedrigwasser	Wetter
1916								
10.	29.8	18.4	9.1	58	—	—	3	
11.	29.8	11.9	8.5	81	—	—	2	
12.	29.8	9.6	8.4	84	—	—	8	

Döchste Temperatur am 9. bis 10. Okt. 1916: + 18,7° C.
Niedrigste „ „ 9. „ 10. „ 1916: + 11,8° C.
Niederschlag 9,0 mm.

Papier-Bindfaden
in allen Stärken liefert prompt und billigst
Asterweg 53 Ludwig Lazarus Fernsprecher 506

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung.
In der Zeit vom 17. bis zum 28. Oktober findet in Gießen in der Turnhalle der Stadtmädchenschule, Schil- lerstraße 8, die Musterung

1. der im Jahre 1898 geborenen Landsturm- pflichtigen,
2. der bei früheren Musterungen als zeitig untauglich zurückgestellten in 1892 bis 1896 geborenen Militärpflichtigen,
3. der bei den Friedensmusterungen als dauernd untauglich erklärten in der Zeit vom 8. 9. 1870 bis einschließlich 1875 ge- borenen Landsturmpflichtigen, insofern sie nicht bei der Musterung im Februar / März d. J. als kriegs- verwendungsfähig oder als dauernd untauglich befunden worden sind, statt.

Die Musterung beginnt vormittags 8½ Uhr, wegen der Ord- nung bezüglich der Reihenfolge müssen die zu Musternden um 8 Uhr erscheinen. Die Gefellungspflichtigen der Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien besonders geladen, den in der Stadt Gießen Wohnenden werden von dem Unterscheideten besondere Ladungen durch die Post zugestellt.

Diejenigen, die sich noch nicht zur Landsturmrolle oder Stammtafel gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, dies sofort zu tun. Veräumnis der Meldepflicht entbietet nicht von der Gefellungspflicht. Wer sich der letzteren entzieht, wird nach den Militärstrafgesetzen bestraft, es kann auch sofortige Einweisung als unfähiger Gefellungspflichtiger erfolgen.

Wer über seine Melde- und Gefellungspflicht in Zweifel ist, oder wer keine Aufforderung zur Gefellung erhält, kann sich auf Zimmer 4 des Regierungsgebäudes Landgraf-Philipp- platz 3 befragen.

Die Militär- und Landsturmpflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Wer von den Pflichtigen Verhinderung trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Untersuchung vorzulegen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungsort ver- hindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Bür- germeisterei seines Wohnortes abzugeben.

Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Ver- treter im Musterungsorte vorzulegen.

Militär- und Landsturmpflichtige, die Mitglieder der Jugend- wehr sind, haben den Ausweis über ihre Beteiligung an den Übungen der Bundesmannen bei der Musterung vorzulegen; sie können Wünsche um Zuteilung zu einem bestimmten Truppen- teil innerhalb der Befehlsgattung, zu der sie ausbezogen werden, äußern.

Von der Gefellung befreit ist, wer aus Grund eines mit Dienstzeug versehenen Zeugnisses eines boamten Arztes oder einer amtlichen Bescheinigung an folgenden Fehlern und Gebrechen leidet:

1. Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers,
2. Geisteskrankheiten,
3. Epilepsie,
4. chronischen Gehör-, Rückenmark- und anderen chronischen Verlesungen,
5. Blindheit beider Augen,
6. Taubheit beider Ohren,
7. Verlust größerer Gliedmaßen.

Die amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen, die den Namen, Geburtsort und Wohnort des Pflichtigen enthalten müssen, sind bei den Bürgermeistereien vor der Musterung abzugeben.

Die Militärpflichtigen haben ihre Musterungsscheine, die früher als dauernd untauglich bezeichnete ihre Ausmusterungs- schein mitzubringen.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Erschließungskommission des Kreises Gießen
J. B. Dehler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in der üblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis geben. Die Ladungen der in der Stadt Gießen wohnenden Militär- und Landsturmpflichtigen werden diesen direkt zugestellt.

Für die in den Landgemeinden wohnenden Pflichtigen ergeben besondere Schreiben, auf denen die Namen der zu Ladenden mit- geteilt werden. Etwas nachträgliche Anmeldungen Militär- und Landsturmpflichtigen sind unverszüglich hierher mitzubringen. Sie wollen dafür sorgen, daß die Pflichtigen ordnungsmäßig geladen werden und daß sie rechtzeitig im Musterungsorte erscheinen. Die Gr. Bürgermeister oder deren Vertreter haben ebenfalls recht- zeitig anzuweisen zu sein.

Diejenigen Personen, die an einem in obiger Bekanntmachung unter 1—7 genannten Fehler oder Gebrechen leiden, brauchen nicht zur Musterung zu erscheinen, sofern ein amtliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Zeugnisse und amtlichen Bescheinigungen sind von Ihnen zu sammeln und im Musterungsorte abzugeben.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Erschließungskommission des Kreises Gießen.
J. B. Dehler.

Betr.: Das Einhalten der Tauben zur Saatzeit.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Hinblick darauf, daß mit allen Mitteln eine gute Feld- befruchtung angebracht werden muß, wird Ihre Aufmerksamkeit auf die Bekanntmachung des Artikels 39 Abs. 1 Ziff. 2 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 (Reg.-Bl. S. 282) gelenkt und empfohlen, nach Bescheiden mit dem Gemeinderat das Erfordernis zu veranlassen.

Nach für Militärstrafgesetzen (Tauben der Müllervernichtung und der Verleumdung-Gesetz-Berichte) ist eine Sperrzeit festzu- setzen, die in diesen Fällen auch mindestens 10 Tage be- tragen muß.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzoglicher Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.